



Liste der größten Stiftungen

Definition der Kennzahlen Eigenkapital, Zweckausgaben, Gesamtausgaben und Nettovermögen

[Liste der größten Stiftungen | Bundesverband Deutscher Stiftungen](#)

1.	Eigenkapital.....	2
2.	Ausgaben	2
2.1	Zweckausgaben	3
2.2	Allgemeine Verwaltungsausgaben.....	3
2.3	Gesamtausgaben (Zweckausgaben + allgemeine Verwaltungsausgaben).....	4
3.	Nettovermögen	4



1. Eigenkapital

In der Liste der größten Stiftungen wird unter dem Kennwert „Eigenkapital“ *das der Stiftung dauerhaft zur Verfügung stehende Kapital* ausgewiesen. Dieses entspricht nach IDW RS FAB 5 (Tz 69) der Summe folgender bilanzieller Eigenkapitalsbestandteile:

- Grundstockkapital
- Kapitalrücklage
- Einzelne Ergebnisrücklagen (Kapitalerhaltungsrücklage und langfristig verfügbare Rücklage ohne Zweckbindung)
- Umschichtungsergebnisse
- Zzgl. Stiller Reserven/abzgl. Stiller Lasten (nicht angewendet, siehe unten)

Ein positiver Ergebnisvortrag und zweckgebundene Rücklagen sind aufgrund der Verwendungspflicht nicht miteinzuberechnen. Ein **negativer Ergebnisvortrag** schmälert hingegen das dauerhaft zur Verfügung stehende Kapital und wird daher miteinberechnet.

Die freie Rücklage (§ 62 (1) Nr. 3 AO) wird im Rahmen der vorliegenden Definition – als langfristig verfügbare Rücklage ohne Zweckbindung – ebenso zum Eigenkapital gerechnet.

Fokus des eingesetzten Eigenkapitalbegriffs ist stets die *langfristige Verfügbarkeit* des Kapitals.

Wichtig: Stille Reserven/ Lasten werden in diesem Fall nicht für die Liste der größten Stiftungen herangezogen, da sie einer subjektiven Bewertung unterliegen und damit die Vergleichbarkeit erschweren. Stattdessen wird der *Nettovermögenswert* (siehe Punkt 3) als neuer Kennwert etabliert.

Nicht in den Kennwert „Eigenkapital“ einberechnet werden:

Verbindlichkeiten (z.B. Pensionsrückstellungen, Förderungsverpflichtungen, übrige Verbindlichkeiten), **Nutzungsgebundenes Kapital** (z.B. gebunden an Satzungszweck), **Rückstellungen** (zukünftige Verbindlichkeiten), **Sondervermögen (Drittanteile)**, **Treuhandvermögen**, **Sonderposten** aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens oder zum zweckgebundenen Vermögen, **Bilanzgewinn**

2. Ausgaben

Nach IDW RS FAB 5, Tz 94, wird empfohlen, die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung getrennt nach (a) laufender Tätigkeit, (b) Investitionstätigkeit und (c) Finanzierungstätigkeit darzustellen. Unter dem Kennwert „Gesamtausgaben“ werden in der Liste größter Stiftungen die Ausgaben aus laufender Tätigkeit (Punkt Tz 94 (a)) ausgewiesen.

Diese werden im Rahmen der Liste größter Stiftungen weiter in *Zweckausgaben* und *allgemeine Verwaltungsausgaben* aufgegliedert.



2.1 Zweckausgaben

Zweckausgaben sind Ausgaben, die direkt zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die konkrete Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele der Stiftung und werden in der Regel auch als solche in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

- **Ausgaben für Projekte, Programme und Fördermittel:** Mittel, die direkt in Aktivitäten fließen, die den satzungsmäßigen Zielen der Stiftung dienen.
- **Zuwendungen und Aufwendungen aus Leistungsverpflichtungen:** Finanzielle Verpflichtungen, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingegangen wurden.
- **Nicht dazu zählen allgemeine Verwaltungsausgaben** (siehe Punkt 2.2., mit zwei Ausnahmen):

Ausnahmen:

- **Trägerstiftungen:** Wenn eine Stiftung beispielsweise Trägerin eines Krankenhauses ist, können Ausgaben für Materialaufwand bzw. Baukosten und Personalaufwand (Gehälter, Löhne, Personalnebenkosten) als Zweckausgaben gelten, da diese direkt zur Erfüllung des Stiftungszwecks beitragen.
- **Stiftungen, deren Zweck durch Erhalt/Errichtung von Bauwerken verwirklicht wird:** Bei bestimmten Stiftungen können Ausgaben für Materialaufwand bzw. Baukosten ebenfalls als Zweckausgaben gelten, wenn der Bau bzw. die Unterhaltung von Bauwerken (z.B. Denkmäler, sakrale Bauten) selbst Teil des Stiftungszwecks ist.

2.2 Allgemeine Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben umfassen alle Kosten, die zur Verwaltung und Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs der Stiftung notwendig sind, die nicht Projektkosten (Zweckausgaben) sind. Sie umfassen dabei Posten wie:

- **Personalausgaben** (Gehälter, Löhne, Pensionen, Personalnebenkosten, Aufwendungen für Stiftungsgremien)
- **Sachausgaben** (z.B. Materialaufwand, Kosten für Bürobedarf, Miete, IT, allgemeine Betriebsmittel, Versicherungen)
- **Werbeausgaben** (z.B. Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Mitteleinwerbung)
- **Vermögensverwaltungskosten** (z.B. allgemeine Verwaltungskosten, Vermögenscontrolling, Abschluss- und Prüfungskosten, Rechts- und Beratungskosten)

Nicht in die Zweck- oder allgemeinen Verwaltungsausgaben einberechnet werden:

Abschreibungen (z.B. Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen), **Investitionen** (z.B. Investitionen in Anlagevermögen), **Zinsaufwendungen, Steuern und Abgaben, Einstellungen in die freie Rücklage, Mittelvorträge, Aufwand aus Veräußerung und Abgang von Grundvermögen, Realisierte oder Drohverluste, Umschichtungen** (z.B. Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen), **Zuwendungen von außen, Sonstige betriebliche Aufwendungen** (Ausnahme: wenn ersichtlich ist, dass Zweck- oder Verwaltungsausgaben in diesem Posten verbucht sind)



2.3 Gesamtausgaben (Zweckausgaben + allgemeine Verwaltungsausgaben)

Die Gesamtausgaben einer Stiftung umfassen alle finanziellen Aufwendungen, die im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Stiftung anfallen und direkt mit der Erfüllung ihres Stiftungszwecks (Zweckausgaben) sowie der Verwaltung ihrer Aktivitäten (allgemeine Verwaltungsausgaben) verbunden sind. Es wird daher die Summe aus 2.1 und 2.2 gebildet. Diese Definition stellt eine Minimaldefinition dar, die sich am operativen Kerngeschäft der Stiftung orientiert.

3. Nettovermögen

Das Nettovermögen (Net Asset Value, NAV) bezeichnet die Summe aller Vermögenswerte einschließlich der Schulden nach *Zeitwerten* (Bezugnahme auf Tz 70, separate Dokumentation über die Zeitwerte der Vermögengegenstände und Schulden der Stiftung). Treuhandvermögen wird nicht miteinberechnet.

Nettovermögen = Summe der Vermögenswerte nach Zeitwerten – Summe der Verbindlichkeiten nach Zeitwerten

Während Eigenkapitalwerte zumeist mit Buchwerten dargestellt werden und vergangenheitsbezogen sind, stellt der Nettovermögenswert einen gegenwartsbezogenen Kennwert zu einem aktuellen Stichtag, in diesem Fall 31.12. eines Jahres, dar.

Nicht in den Kennwert „Nettovermögen“ einberechnet wird: Treuhandvermögen.

Bundesverband Deutscher Stiftungen, 22.11.2024

Quelle: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (2024). *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS FAB 5)*. Düsseldorf: IDW Verlag GmbH.